

Kostenträgerrechnung Nutzungsrechte

Hinweis: Es können Rundungsdifferenzen auftreten

Teilgebühr I (Grabunabhängige Kosten)

Kosten Teilgebühr I lt. Kostenstellenrechnung

92.886,09 €

Berechnung Teilgebühr I	Fallzahl Neuerwerb	Nutzungsdauer in Jahren bei Neuerwerb	Anzahl der Nutzungsrecht- verlängerungen in Jahren	Gesamterwerb in Jahren	Kosten / Nutzungsrecht / Jahr	Teilgebühr I, Kosten / Nutzungsrecht / Jahr * Nutzungsdauer
Reihengrab > 5 Jahre	24	30	0	730	17,69 €	530,80 €
Rasenreihengrab > 5 Jahre	14	30	0	417	17,69 €	530,80 €
Reihengrab < 5 Jahre	1	25	0	22	17,69 €	442,33 €
Rasenreihengrab < 5 Jahre	1	25	0	25	17,69 €	442,33 €
Urnenreihengrab	13	20	0	256	17,69 €	353,87 €
Urnenrasenreihengrab	8	20	0	164	17,69 €	353,87 €
Wahlgrab	5	30	1.066	1.216	17,69 €	530,80 €
Wahlgrab als Tiefengrab	14	30	579	989	17,69 €	530,80 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	5	30	0	137	17,69 €	530,80 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	16	30	0	487	17,69 €	530,80 €
Urnenwahlgrab	16	20	37	359	17,69 €	353,87 €
Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium	22	20	0	449	17,69 €	353,87 €
			Summe	5.250		

Teilgebühr II (Flächenabhängige Kosten Grabflächen)

Kosten Teilgebühr II lt. Kostenstellenrechnung

105.599,73 €

Berechnung Teilgebühr II	Nettograbfläche in qm	Fallzahl Neuerwerb	Nutzungsdauer in Jahren bei Neuerwerb	Anzahl der Nutzungsrecht- verlängerungen in Jahren	Nettograbfläche * Gesamterwerb in Jahren	Kosten / qm / Jahr	Teilgebühr II, Nettograbfläche * Nutzungsdauer * Kosten / qm / Jahr
Reihengrab > 5 Jahre	1,44	24	30	0	1.051,20	8,83 €	381,56 €
Rasenreihengrab > 5 Jahre	1,44	14	30	0	600,00	8,83 €	381,56 €
Reihengrab < 5 Jahre	0,60	1	25	0	13,33	8,83 €	132,48 €
Rasenreihengrab < 5 Jahre	0,60	1	25	0	15,00	8,83 €	132,48 €
Urnenreihengrab	0,81	13	20	0	207,00	8,83 €	143,08 €
Urnenrasenreihengrab	0,81	8	20	0	133,20	8,83 €	143,08 €
Wahlgrab	3,00	5	30	1066	3.647,33	8,83 €	794,91 €
Wahlgrab als Tiefengrab	3,00	14	30	579	2.967,33	8,83 €	794,91 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	4,50	5	30	0	615,00	8,83 €	1.192,36 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	4,50	16	30	0	2.190,00	8,83 €	1.192,36 €
Urnenwahlgrab	1,44	16	20	37	516,64	8,83 €	254,37 €
			Summe		11.956,04		

Teilgebühr III (kalkulatorische Kosten Kolumbarium)

Kolumbarium (Abschreibung, kalk. Zins)

kalk. Kosten	Nutzungsdauer in Jahre	Kosten / Nutzungsrecht	Fallzahl	Gesamtkosten
15,25 €	20	305,00 €	22	6.845,56 €

Teilgebühr IV (pflegefreie Grabarten)

Kosten Teilgebühr IV lt. Kostenstellenrechnung

24.452,67 €

Berechnung Teilgebühr IV	Gesamterwerb in Jahren (GiJ)	Äquivalenzziffer Pflege (ÄZ)	Recheneinheit (GiJ X ÄZ)	Kosten / Nutzungsrecht / Jahr	Nutzungsdauer	Teilgebühr IV, Kosten / Nutzungsrecht / Jahr *ND
Rasenreihengrab > 5 Jahre	417	2,4	1.000	47,06 €	30	1.411,86 €
Rasenreihengrab < 5 Jahre	25	1	25	19,61 €	25	490,23 €
Urnenrasenreihengrab	164	1,35	222	26,47 €	20	529,45 €
		Summe	1.247			

Gesamtgebühr

	Teilgebühr I	Teilgebühr II	Teilgebühr III	Teilgebühr IV	Summe	Fallzahl	Gesamtgebührenaufkommen
Reihengrab > 5 Jahre	530,80 €	381,56 €	0,00 €	0,00 €	912,36 €	24	22.200,68 €
Rasenreihengrab > 5 Jahre	530,80 €	381,56 €	0,00 €	1.411,86 €	2.324,22 €	14	32.280,82 €
Reihengrab < 5 Jahre	442,33 €	132,48 €	0,00 €	0,00 €	574,82 €	1	510,95 €
Rasenreihengrab < 5 Jahre	442,33 €	132,48 €	0,00 €	490,23 €	1.065,05 €	1	1.065,05 €
Urnenreihengrab	353,87 €	143,08 €	0,00 €	0,00 €	496,95 €	13	6.349,92 €
Urnenrasenreihengrab	353,87 €	143,08 €	0,00 €	529,45 €	1.026,40 €	8	8.439,28 €
Wahlgrab	530,80 €	794,91 €	0,00 €	0,00 €	1.325,71 €	5	6.628,55 €
Wahlgrab als Tiefengrab	530,80 €	794,91 €	0,00 €	0,00 €	1.325,71 €	14	18.118,04 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	530,80 €	1.192,36 €	0,00 €	0,00 €	1.723,17 €	5	7.849,97 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	530,80 €	1.192,36 €	0,00 €	0,00 €	1.723,17 €	16	27.953,57 €
Urnenwahlgrab	353,87 €	254,37 €	0,00 €	0,00 €	608,24 €	16	9.799,39 €
Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium	353,87 €	0,00 €	305,00 €	0,00 €	658,87 €	22	14.787,90 €

Kostenträgerrechnung Bestattungen

Hinweis: Es können Rundungsdifferenzen auftreten

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

119.172,87 €

Bestattungsart	Anzahl Fälle	Stundenaufwand	Gewichtung	gewichtete Fälle	Gebühr	Gebühr lt. Satzung
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	1	2	0,3333	0,333333333	177,17 €	177 €
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	1	5,5	0,9167	0,814814815	487,22 €	487 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	1	6	1,0000	1	531,52 €	532 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	1	7,5	1,2500	1,25	664,40 €	664 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	1	8,5	1,4167	1,416666667	752,98 €	753 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	1	9,5	1,5833	1,583333333	841,57 €	842 €
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	38	6	1,0000	37,555555556	531,52 €	532 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	6	6,5	1,0833	6,740740741	575,81 €	576 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	59	8	1,3333	78,07407407	708,69 €	709 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	30	9	1,5000	45,333333333	797,27 €	797 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	7	10	1,6667	12,03703704	885,86 €	886 €
Bestattung Urne (Erdbestattung)	59	3	0,5000	29,611111111	265,76 €	266 €
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	1	3	0,5000	0,5	265,76 €	266 €
Bestattung Urne (Kolumbarium)	22	2	0,3333	7,407407407	177,17 €	177 €
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	2	2	0,3333	0,555555556	177,17 €	177 €
Summe	230			224,212963	119.172,87 €	

Kostenträgerrechnung Trauerhallen (Geilenkirchen, Gillrath, Lindern, Süggerath, Tripsrath, Teveren, Immendorf, Würm, Grotenrath, Kraudorf)

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

85.610,39 €

Anzahl Nutzungen	152
Gesamtkosten / Anzahl der Nutzungen	563,23 €

Hier sollten nicht die Vollkosten in Ansatz gebracht werden, da es keinen Benutzungszwang für Trauerhallen gibt. Würde man eine Gebühr von 563,23 € erheben, so würde die Nachfrage zur Nutzung der Trauerhalle immens einbrechen. Daher sollte hier die Teilkostenrechnung bzw. Deckungsbeitragsrechnung zur Anwendung kommen.

Hierbei werden nur die überwiegend variablen Kosten in Ansatz gebracht, die Fixkosten trägt der städtische Haushalt:

Personalkosten Beamte lt. A 11, Prognose 2013	1.368,00 €
Personalkosten Beschäftigte inkl. Beiträge BG lt. A 11, Prognose 2013	4.983,63 €
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000	5.807,19 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	12.153,80 €
Summe variable Kosten	24.312,61 €
Gebühr (Summe variable Kosten / Anzahl der Nutzungen)	159,95 €
Gebühr lt. Satzung	160 €

Kostenträgerrechnung Kühlzellen (Geilenkirchen, Immendorf, Würm, Gillrath)

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

59.421,44 €

Anzahl Nutzungen	128
Gesamtkosten / Anzahl der Nutzungen	464,63 €

Hier sollten nicht die Vollkosten in Ansatz gebracht werden, da es keinen Benutzungszwang für die Kühlzelle gibt. Würde man eine Gebühr von 464,63 € erheben, so würde die Nachfrage zur Nutzung der Kühlzelle immens einbrechen. Daher sollte hier die Teilkostenrechnung bzw. Deckungsbeitragsrechnung zur Anwendung kommen.

Hierbei werden nur die überwiegend variablen Kosten in Ansatz gebracht. Die Fixkosten trägt der städtische Haushalt.

Personalkosten Beamte lt. A11, Prognose 2013	820,80 €
Personalkosten Beschäftigte inkl. Beiträge BG lt. A 11, Prognose 2013	0,00 €
Unterhaltung der Leichenhallen 75000.50000	3.871,46 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 75000.54005	7.292,28 €
Summe variable Kosten	11.984,54 €
Gebühr (Summe variable Kosten / Anzahl der Nutzungen)	93,71 €
Gebühr lt. Satzung	94 €

Kostenträgerrechnung Genehmigungen

Hinweis: Es können Rundungsdifferenzen auftreten

Kosten lt. Kostenstellenrechnung

6.793,79 €

	Genehmigung Grababdeckung aus Stein	Genehmigung Grabdenkmal	Genehmigung Grabeinfassung	Genehmigung Grabplatte	Genehmigung Kolumbariuma bdeckung
Äquivalenzziffer Technische Prüfung	1,1	1,2	1	1,2	0,8
Äquivalenzziffer Verwaltung	1	1	1	1	1
Äquivalenzziffer Ausführungskontrolle	1,2	1	1	1	0,8
Äquivalenzziffer Standsicherheit	0,8	1,2	1	0,8	1,1
Produkt aus Äquivalenzziffern	1,056	1,44	1	0,96	0,704
Geplante Fallzahl	38	50	59	15	13
Kostenanteil	1.396,49 €	2.513,01 €	2.059,28 €	513,77 €	311,24 €
Gebühr (rechnerisch)	36,86 €	50,26 €	34,90 €	33,51 €	24,57 €
Gebühr lt. Satzung	37 €	50 €	35 €	34 €	25 €

Vergleich mit anderen Städten

	Geilenkirchen (alt)	Geilenkirchen (neu)	Gangelt	Erkelenz	Übach	Wegberg	Waldfeucht	Heinsberg	Hückelhoven
Reihengrab > 5 Jahre	310 €	912 €	1.276 €	1.080 €	460 €	460 €	220 €	140 €	523 €
Rasenreihengrab > 5 Jahre	643 €	2.324 €	2.542 €	1.200 €	1.920 €	2.660 €	1.460 €	-	965 €
Reihengrab < 5 Jahre	100 €	575 €	374 €	400 €	225 €	360 €	75 €	0 €	252 €
Rasenreihengrab < 5 Jahre	423 €	1.065 €	2.542 €	1.200 €	1.920 €	2.560 €	1.315 €	-	-
Urnenreihengrab	235 €	497 €	923 €	810 €	460 €	420 €	220 €	-	258 €
Urnenrasenreihengrab	558 €	1.026 €	-	-	1.260 €	-	1.460 €	-	414 €
Wahlgrab	1.530 €	1.326 €	1.697 €	1.410 €	1.770 €	1.235 €	800 €	1.458 €	1.161 €
Wahlgrab als Tiefengrab	1.680 €	1.326 €	2.072 €	1.410 €	2.040 €	1.560 €	-	-	1.161 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	2.160 €	1.723 €	-	-	3.300 €	-	-	-	1.261 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	2.310 €	1.723 €	-	-	4.470 €	-	-	-	1.261 €
Urnenwahlgrab	520 €	608 €	1.276 €	820 €	1.080 €	1.305 €	1.500 €	729 €	394 €
Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium	1.000 €	659 €	852 €	880 €	1.170 €	-	1.500 €	-	-
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	50 €	177 €	491 €	43 €	53 €	255 €	100 €	90 €	116 €
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	100 €	487 €	491 €	242 €	103 €	255 €	100 €	90 €	116 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	180 €	532 €	491 €	351 €	160 €	255 €	100 €	90 €	300 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	230 €	664 €	491 €	389 €	200 €	270 €	100 €	90 €	300 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	280 €	753 €	491 €	380 €	310 €	320 €	100 €	90 €	332 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	350 €	842 €	491 €	417 €	310 €	320 €	100 €	90 €	300 €
Bestattung Reihengrab, Rasenreihengrab > 5 Jahren	360 €	532 €	524 €	346 €	281 €	440 €	471 €	220 €	300 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	360 €	576 €	541 €	351 €	342 €	470 €	471 €	220 €	300 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	465 €	709 €	541 €	389 €	495 €	495 €	471 €	220 €	300 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	450 €	797 €	541 €	380 €	575 €	500 €	471 €	-	332 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	580 €	886 €	541 €	417 €	575 €	500 €	471 €	-	332 €
Bestattung Urne (Erdbestattung)	180 €	266 €	358 €	172 €	112 €	235 €	82 €	220 €	77 €
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	250 €	266 €	308 €	172 €	-	195 €	-	-	-
Bestattung Urne (Kolumbarium)	105 €	177 €	553 €	86 €	42 €	-	82 €	-	-
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	200 €	177 €	231 €	86 €	77 €	195 €	-	-	35 €
Benutzung Trauerhalle	80 €	160 €	90 €	163 €	77 €	81 €	44 €	70 €	86 €
Benutzung Kühlzelle	100 €	94 €	50 €	167 €	112 €	44 €	35 €	25 €	-
Genehmigung Grababdeckung	80 €	37 €	70 €	43 €	225 €	55 €	-	25 €	40 €
Genehmigung Grabdenkmal	80 €	50 €	20 €	54 €	-	55 €	23 €	15 €	50 €
Genehmigung Grabeinfassung	55 €	35 €	20 €	43 €	-	34 €	23 €	15 €	30 €
Genehmigung Grabplatte	25 €	34 €	15 €	43 €	-	55 €	-	-	25 €
Genehmigung Kolumbarienabdeckung	25 €	25 €	15 €	43 €	-	-	23 €	-	-

Hinweise:

Beim Vergleichen von Friedhofsgebühren sollte beachtet werden:

- 1) In einigen Städten beträgt die Ruhefrist für Leichen nur 20 Jahre (hier: 30 Jahre). Dies hängt mit anderen Bodenverhältnissen zusammen. Die verkürzte Ruhefrist führt zu niedrigeren Kosten.
- 2) In den meisten Städten ist das Einebnen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist gebührenpflichtig. In Geilenkirchen sind diese Kosten bereits in den Bestattungsgebühren eingerechnet.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet Geilenkirchen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom xx.yy.zzzz

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am xx.yy.zzzz die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes**

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

a) Reihengrab

1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	575 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Rasenreihengrabstätte	1.065 €
3. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	912 €
4. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Rasenreihengrabstätte	2.324 €

b) Urnenreihengrab

1. Urnenreihengrab	497 €
2. Urnenrasenrasenreihengrab	1.026 €

**§ 3
Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte als Tiefengrab	1.326 € 1.326 €
2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage je Grabstätte als Tiefengrab	1.723 € 1.723 €
3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	608 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	659 €

**§ 4
Gebühren für die Neuverleihung**

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5
Verlängerungsgebühr

1. Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.
2. Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
3. Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

§ 6
Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	177 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten	487 €
2.2 Wahlgrabstätten bei Neuanlegung	532 €
2.3 bei bestehenden Grabstätten	664 €
2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	753 €
2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	842 €
3. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
3.1 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten	532 €
3.2 Wahlgrabstätten bei Neuanlegung	576 €
3.3 bei bestehenden Grabstätten	709 €
3.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	797 €
3.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	886 €
4. für Urnenbestattung in Urnenreihengräbern, Urnenrasenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	266 €
5. für Beisetzung der Asche ohne Urne im Aschengrab	266 €
6. für Bestattung durch Verstreuung der Asche auf dem Aschengrabfeld	177 €
5. für Urnenbestattung in Kolumbarien	177 €

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums).

§ 7
Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle betragen:

1. für die Kühlung von Leichen pauschal	94 €
2. für die Trauerfeier pauschal	160 €

§ 8

Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

1. Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
2. Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
3. Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

§ 9

Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein	37 €
2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals	50 €
3. zur Herstellung einer Grabeinfassung	35 €
4. zur Aufstellung einer Grabplatte	34 €
5. zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung	25 €

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 10

Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr	60 €
2. Gültigkeitsdauer 1 Tag	15 €

§ 10 a

Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung sowie nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

§ 11

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührensuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entrichtung der Gebühren

1. Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

3. Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 13
Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 14
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2003 außer Kraft.